

ZH_OBERGERICHT PQ190055 vom 2. März 2021

ZH Obergericht, 2021-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ190055

FR: ZH_OBERGERICHT PQ190055 du 2 mars 2021

IT: ZH_OBERGERICHT PQ190055 del 2 marzo 2021

Erwägungen

E. 1.1

Neben der Kindesschutzmassnahme der Fremdplatzierung gemäss Art. 310 ZGB besteht seit 2012 bzw. 2014 die Kindesschutzmassnahme einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB. Die Beschwerdeführerin liess bereits vor Bezirksrat keinen Antrag auf Aufhebung der Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB stellen (BR-act. 1), vielmehr beantragte sie eine Anpassung der Aufgaben der Beiständin an die neuen Gegebenheiten. Die Beiständin solle zusammengefasst im Hinblick auf die Rückplatzierung von E._____ das Notwendige vorkehren.

E. 1.2

Die KESB regelte in Dispositivziffer 9 des angefochtenen Entscheides vom

E. 1.3

E._____ besuchte im 2020 während sechs bis neun Monaten eine Psychotherapie bei Frau AR._____ in AS._____. Da Frau AR._____ die Praxis verlässt, käme es bereits aus diesem Grund zu einem Wechsel der Psychotherapeutin (Prot. S. 153). Besuche von E._____ bei einer Therapeutin oder einem Therapeuten sind aus Sicht des Gerichts indiziert. Die (Gesprächs-)Therapie soll bei einer Person des Vertrauens von E._____ seinen Fortgang nehmen. Es bleibt daher bei der Aufgabe der Beiständin gemäss Dispositivziffer 9 des Entscheides der KESB vom 19. Februar 2019, für E._____ eine Therapie am neuen Wohnort in die Wege zu leiten. 2.

- 47 -

E. 1.4

Dem Wohl der Kinder abträglich war im Jahre 2018 ein Zerwürfnis der den Pflegeplatz begleitenden Pflegeplatzorganisation "Q._____ AG" (Q._____ AG) mit den Pflegeeltern. Die damalige Zusammenarbeit der Q._____ AG, der Pflegeeltern und des Kinder- und Jugendhilfezentrums Dietikon (kjz) funktionierte nicht gut; die Fachpersonen würden nicht mit einer Stimme sprechen und sich gegenseitig behindern, lautete die unbestrittene Einschätzung durch die Fachpersonen selbst. Mittlerweile begleitet Frau AH._____, c/o Pflegeplatzorganisation Stiftung R._____, S._____, die Pflegefamilie F._____, und die Zusammenarbeit funktioniert zwischen der Pflegefamilie, Frau AH._____ und der seit Mitte 2018 amten- den Beiständin AD._____, c/o kjz Dietikon.

E. 1.5

Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass die weit weg vom Wohnort beider Elternteile vor 5-½ Jahren erfolgte Fremdplatzierung von E._____ und die grosse Distanz zwischen beiden für E._____ emotional bedeutsamen Familiensystemen (I._____ und Zürich) nicht mehr aus der Welt zu schaffen ist (act. 156 S. 16). Es ist die beantragte Entfernung aus der

Pflegefamilie sorgfältig zu prüfen unter Ein- bezug des Standpunktes von E._____ (E. II./3.4. nachstehend). 2.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin liess im Nachgang zur Verhandlung eine Eingabe vom 9. Oktober 2020 mit Beilage über die Institution AL. _____ zukommen, mit dem Hinweis, die Institution AL. _____ biete Familienbegleitung an, unter anderem auch im Hinblick auf eine Rückplatzierung der Kinder zur Mutter (act. 160). Einen Antrag liess die Beschwerdeführerin nicht stellen. Die Beschwerdeführerin liess im Folgenden auf explizite Aufforderung (act. 189 S. 5, S. 8 Dispositivziffer 5) mit- teilen, dass sie keinen Antrag auf eine (erneute) Familienbegleitung stelle (act. 194 S. 1). Sinngemäss überlässt sie die Anordnung einer Familienbegleitung da- mit dem Gericht. Die Kindesvertreterin teilte mit Eingabe vom 19. Januar 2021 mit, dass eine Rückplatzierung (von welcher sie abriet) zwingend durch Fachper- sonen zu begleiten sei und die Institution AL. _____ dafür geeignet sei (act. 191). Die Kindesvertreterin macht damit geltend, es sei von Amtes wegen eine Famili- enbegleitung im Haushalt der Beschwerdeführerin anzuordnen.

E. 2.2

Es wurde mit Entscheid vom 7. Dezember 2019 eine vierzehntägliche Fami- lienbegleitung, jeweils am Samstagmorgen der Besuchswochenenden von D. _____ bei ihrer Mutter angeordnet (act. 73 S. 35 unten f.). Mit Beschluss vom 5. Februar 2020 wurde die Familienbegleitung auf eine wöchentliche Begleitung ausgedehnt (act. 91). Mit Beschluss vom 11. August 2020 wurde die Familienbe- gleitung auf Antrag der Beiständin wieder aufgehoben (act. 134 S. 12 ff. S. 20, Dispositivziffer 8). Die Gründe für das Nichtfunktionieren der Familienbegleitung konnten nicht abschliessend geklärt werden. Um Wiederholungen zu vermeiden seien auf die Ausführungen im Beschluss vom 11. August 2020 hingewiesen (act. 134 S. 12-17). Die Führung des Haushaltes war nicht Anlass für die Errichtung ei- ner Familienbegleitung. Die Familienbegleitung sollte der Beschwerdeführerin hel- fen, die emotionalen und sozialen Bedürfnisse der Kinder wahrzunehmen (act. 73 S. 35 f.). Die heutige Haltung der Beschwerdeführerin ist so zu verstehen, dass sie die Errichtung einer Familienbegleitung letztlich als nicht notwendig erachtet. Möglicherweise versteht die Beschwerdeführerin die Familienbegleitung mehr als Kontrolle und nicht als Hilfe. Das Gelingen einer (Kindesschutz-) Massnahme ist auch von der Motivation der Eltern abhängig.

- 48 - Mit der Weiterführung der Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB und den anzupassenden Aufgaben der Beiständin, welche auch die Organisation ei- ner (Gesprächs-)Therapie für E. _____ umfasst, soll das Augenmerk auf E. _____ und seine Bedürfnisse gelegt werden. Es bestehen somit Massnahmen zum Schutz von E. _____. Der Beiständin ist die Kompetenz einzuräumen, die Errich- tung einer Familienbegleitung bei der KESB zu beantragen, falls sie zum Schluss kommt, die Beschwerdeführerin sei zusätzlich zu den bereits bestehenden Kin- desschutzmassnahmen auf eine solche Massnahme angewiesen. Diese Kompe- tenzeinräumung erscheint zur Wahrung des Kindeswohls heute als sachgemäss und genügend. Die Beschwerdeführerin hat (zusammen mit dem Vater) die Ver- antwortung für E. _____ zu übernehmen und wird zeigen müssen, dass sie im- stande ist, den Alltag für E. _____ kindswohlverträglich zu gestalten. Dazu gehört auch, dass sie sich selbst eigenverantwortlich Unterstützung holt, falls sie mit ge- wissen Situationen überfordert ist. Die Beschwerdeführerin wird an ihrer zukünftigen

Erziehungsfähigkeit gemessen. Es ist in diesem Sinne heute auf die Errichtung einer Familienbegleitung zu verzichten. V. 1. Die Kinderschutzmassnahmen werden grundsätzlich von der KESB am Wohnsitz des Kindes angeordnet (Art. 315 Abs. 1 ZGB). Nach der Rückplatzierung befindet sich der gesetzliche Wohnsitz von E. _____ in AQ. _____. Die KESB Bülach Nord ist die für AQ. _____ zuständige Kinderschutzbehörde. Hat die Beschwerdeführerin E. _____ in AQ. _____ angemeldet, so werden sich die bisher zuständige KESB Dietikon und die für AQ. _____ zuständige KESB Bülach Nord (am neuen Wohnort von E. _____) über die Führung bzw. Übertragung der Beistandschaft abzusprechen haben. Art. 315 ZGB regelt die örtliche Zuständigkeit zur Anordnung von Kinderschutzmassnahmen. Auf die Übertragung bereits angeordneter Kinderschutzmassnahmen ist diese Bestimmung in Anwendung von Art. 442 Abs. 5 i. V. m. Art. 314 Abs. 1 ZGB sinngemäss anzuwenden. Im Erwachsenenschutzrecht ist vorgeschrieben, dass beim Wechsel des Wohnsitzes einer Person, für die eine Massnahme besteht, die Behörde am neuen Ort eine bestehende Massnahme ohne Verzug übernimmt, sofern keine wichtigen Gründe dagegen sprechen (Art. 442 Abs. 5 ZGB). Da E. _____ seinen Wohnsitz gewechselt hat, wird der Vollzug der heute anzuordnen bzw. zu bestätigenden Massnahme (nach Eintritt der Rechtskraft) der KESB Bülach Nord zu übertragen sein. Mögliche Gründe, die dagegen sprechen würden, sind nicht ersichtlich. Die Beschwerdeführerin hat bereits seit Jahren ihren neuen Wohnsitz in AQ. _____, weshalb diesbezüglich von stabilen Verhältnissen auszugehen ist. 2. Ein Beistandswechsel ist indes trotz Wohnsitzwechsels nicht generell zwingend. Wenn es sich bspw. um einen privaten Mandatsträger mit einem Vertrauensverhältnis zur verbeiständeten Person handelt, kann und soll dieser Mandatsträger nach Möglichkeit auch von der KESB am neuen Wohnort eingesetzt werden. Unter Umständen (mit besonderen Abrechnungsmodalitäten) ist das auch bei Berufsbeiständen möglich und gegebenenfalls angezeigt. Das Vorschlagsrecht gemäss Art. 401 Abs. 1 ZGB gilt nicht nur bei der Massnahmenerrichtung, sondern auch bei der Massnahmenübertragung (vgl. zum Ganzen: "Übernahme einer Massnahme des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts nach Wohnsitzwechsel [Art. 442 Abs. 5 ZGB]", Empfehlung der KOKES vom März 2015 in: ZKE 2/2016 S. 167 ff.). Die amtierende Beiständin AD. _____, c/o KJZ Dietikon, kennt den schwierigen und langjährigen Verlauf und hat Übersichtlichkeit und Ruhe in die Führung der Beistandschaft gebracht. Es liegt im Interesse der Betroffenen, insbesondere auch von E. _____ und D. _____, wohl aber auch der Behörden, dass die amtierende Beiständin die Beistandschaft weiter führen kann. In der Sache unterstützt die Kammer den Antrag der Beschwerdeführerin, die Beiständin AD. _____ sei im Amt zu bestätigen, allerdings ohne dass die Kammer die Sichtweise der Beiständin dazu kennt (act. 198 S. 2 Antrag Ziff. 4). Es liegt letztlich im Zuständigkeitsbereich der übertragenden und übernehmenden Kinderschutzbehörden, sich über die Führung bzw. Übertragung der Beistandschaft abzusprechen.

- 50 - VI. 1. Es bleibt die Kosten- und Entschädigungsregelung. Die Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegner 2 obsiegen in der Frage der Rückplatzierung von E. _____ zur Mutter, weshalb ihnen aus diesem Grund für die Verfahren vor den drei Instanzen (KESB, Bezirksrat und Obergericht) grundsätzlich keine Kosten auferlegt werden sollen (Art. 106 ZPO). Das Gericht kann in den in Art. 107 ZPO erwähnten Fällen, darunter in familienrechtlichen Verfahren, von den Verteilungsgrundsätzen abweichen. Vorliegend rechtfertigt es sich, der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdegegner 2 aufgrund der erprobten und bewährten Besuche, deren Regelung dem Gericht über einen längeren

Zeitraum einigen Aufwand verursacht hat (act. 73, act. 134, act. 174, act. 187), eine reduzierte Entscheidgebühre im Verfahren vor Obergericht aufzuerlegen. Die reduzierte drittinstanzliche Entscheidgebühre ist gestützt auf § 5 Abs. 1 GebV OG i.V.m. § 12 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 2'000.-- festzusetzen. Die Entscheidgebühre zuzüglich der Hälfte der Kosten für die Dolmetscherin, die für die Anhörungen vom 12. September 2019 und 1. Oktober 2020 von total Fr. 1'342.50 angefallen sind (act. 28 und act. 157), sowie die Auslagen im Zusammenhang mit der Anhörung von E._____ am 6. November 2019 im Betrag von Fr. 121.-- (act. 204) sind der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdegegner 2 je zur Hälfte aufzuerlegen, unter Berücksichtigung der der Beschwerdeführerin bewilligten unentgeltlichen Rechtspflege. Die Beschwerdeführerin ist auf den Nachzahlungsvorbehalt von Art. 123 Abs. 1 ZPO hinzuweisen. Die Festsetzung der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes der Beschwerdeführerin wie auch der Kindesvertreterin bleibt einem späteren Zeitpunkt vorbehalten (vgl. § 23 Abs. 2 AnwGebV). Der guten Ordnung halber ist darauf hinzuweisen, dass für die Festsetzung der Entschädigung kein Stundenansatz massgeblich ist, sondern die Regelungen von § 5 Abs. 1 AnwGebV massgeblich sind. Die Hälfte der noch festzusetzenden Entschädigung der Kindesvertreterin wird als Teil der Gerichtskosten (Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO) im Sinne der vorstehenden Erwägung der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdegegner 2

- 51 - ebenfalls je zur Hälfte auferlegt, unter Berücksichtigung der der Beschwerdeführerin gewährten unentgeltlichen Rechtspflege. Mangels gesetzlicher Grundlage ist dem Beschwerdegegner 2 keine Entschädigung zuzusprechen.

- 52 - 2. Die KESB auferlegte in ihrem Verfahren eine Entscheidgebühre von Fr. 2'500.-- und die Hälfte der Kosten des Gutachtens V._____ von Fr. 8'197.40, insgesamt Fr. 10'697.40, zu zwei Dritteln der Beschwerdeführerin und zu einem Drittel dem Beschwerdegegner 2; aufgrund der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege wurden die Kosten einstweilen für beide Parteien auf die Staatskasse genommen (KESB-act. 16/457 S. 20 f. Dispositiv-Ziffer 11). Der Bezirksrat auferlegte in seinem Entscheid vom 31. Juli 2019 die Kosten für sein Verfahren der Beschwerdeführerin vollumfänglich, nahm sie aber auch infolge gewährter unentgeltlicher Rechtspflege einstweilen auf die Staatskasse (BR-act. 25 S. 29 Dispositiv-Ziffer II.). Die Beschwerdeführerin verlangt eine Neufestsetzung der Kosten (act. 2 S. 3 Dispositivziffer 11). Da die Eltern obsiegen, sind die Kosten für die Verfahren vor der KESB und dem Bezirksrat definitiv auf die Staatskasse zu nehmen, das heisst, es sind der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdegegner 2 keine Kosten für diese Verfahren aufzuerlegen. Es wird beschlossen:

E. 2.3

Es sind für E._____ fünf Ferienwochen pro Jahr bei bzw. mit dem Vater vorzusehen. In geraden Jahren müssen drei Wochen Ferien zusammenhängend bezogen werden, in ungeraden Jahren müssen zwei Wochen Ferien zusammenhängend bezogen werden. Eine Ferienwoche dauert von Samstag, 10 Uhr, bis zum darauffolgenden Sonntag, 18 Uhr. Die Eltern haben die Ferien mindestens drei Monate im Voraus abzusprechen. Fällt eine Ferienwoche auf ein Wochenendbesuchsrecht gilt letzteres als abgegolten und wird demzufolge nicht nachgeholt.

E. 2.4

Für das Feiertags- und Ferienbesuchsrecht gilt die praxisgemäss Regelung, wonach der Vater E._____ bei der Mutter auf eigene Kosten holt und auch wieder auf eigene Kosten zur

Mutter zurückbringt.

E. 2.5

Die gerichtliche Festsetzung dieses Regelbesuchsrechts ist als Minimalregelung zu verstehen und gilt im Konfliktfall. Es ist den Eltern unbenommen, den konkreten Gegebenheiten besser Rechnung tragende Besuchszeiten zu verein-

- 45 - baren. Mit zunehmendem Alter von E._____ wird seinen Vorstellungen Rechnung zu tragen sein. IV. 1.

E. 2.6

Am 18. April 2017 erstattete die das Pflegeverhältnis begleitende Organisation Q._____ den Zwischenbericht über die Platzierung der Kinder in der Pflegefamilie F._____ (KESB-act. 16/34). Laut dem Zwischenbericht von Q._____ würden beide Kinder die Weiterführung der Platzierung benötigen wie auch die Sicherheit, dass die Geschwister weiterhin in der Pflegefamilie platziert bleiben können.

E. 2.7

Anlässlich einer Anhörung der Mutter im April 2017 hielten die Fallverantwortlichen der KESB unter Hinweis auf die soeben wiedergegebenen Berichte und die diagnostizierte Bindungsstörung der Kinder fest, dass zum jetzigen Zeitpunkt eine Rückplatzierung zur Mutter schwerwiegende Folgen für die Kinder haben könnte (KESB-act. 16/38 S. 1 unten f.). Die Mutter warf den Behörden ihrerseits vor, dass die ursprüngliche SOS-Platzierung, die nun in eine Dauerplatzierung münde, nicht in vernünftiger Distanz zu ihrem Wohnort veranlasst worden sei, wie dies bspw. bei einer Platzierung der

- 8 - Kinder bei Frau J._____ möglich gewesen wäre (KESB-act. 16/39, act. 16/38). Die gewillkürte grosse Distanz zum Wohnort würde eine ganz erhebliche Rolle spielen im Zusammenhang mit den Besuchen.

E. 2.8

Mit Entscheid der KESB vom 11. Mai 2017 wurde D._____ und E._____ mit Rechtsanwältin lic. iur. E. Y._____ eine Vertreterin beigegeben (KESB-act. 16/50).

E. 2.9

Der Vater von E._____ erklärte in einer Anhörung am 17. Mai 2017 vor der KESB, er sei mit der Platzierung von E._____ bei der Pflegefamilie einverstanden (KESB-act. 16/57; auch KESB-act. 16/313). Es sei ein guter Platz für E._____, und es gehe E._____ bei den Pflegeeltern gut, er könne viel Zeit in der Natur verbringen, und der Pflegevater erkläre ihm vieles. Er, der Vater, hoffe, dass irgendwann auch zwei Besuche pro Monat bei E._____ möglich seien.

E. 2.10

Am 19. Juni 2017 berichtete die Kindesvertreterin von ihrem Besuch bei den Kindern auf der I._____. Während D._____ der Kindesvertreterin gesagt habe, sie wolle zur Mutter heim, habe E._____ zu verstehen gegeben, dass er sich mit dem status quo abgefunden habe (KESB-act. 16/88).

- 9 -

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin will E._____ in ihrer Obhut haben. Der Beschwer- degegner 2 beansprucht die Obhut, d.h. das Aufenthaltsbestimmungsrecht nicht. Seine Haltung ist dahingehend wiederzugeben, dass er E._____ weiterhin auf der I._____ wissen will, wenn er denn nicht bei der Mutter leben kann (Prot. S. 147 unten f.).

E. 3.2

Die gestützt auf Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB eingesetzte Beiständin AD._____ hielt auf Frage, welcher Art die konkrete Gefährdung von E._____ bei einer Rückplatzierung zur Mutter wäre, fest, dies sei eine gute Frage, bei E._____ sei es ganz anders als bei D._____. Sie, die Beiständin, wisse nicht, ob man bei E._____ von Gefährdung sprechen könne. Aber E._____ sei seit fünf Jahren an klare, enge Strukturen und kleine Systeme gewohnt. Daher bräuchte es eine ext- rem sorgfältige Übergangszeit, wo man beobachten müsse, wie E._____ mit einer Öffnung und einer tendenziell strukturloseren Situation zu Hause umgehen würde. So gesehen wäre dies eine enorme Leistung, die E._____ erbringen müsste, und er wäre sicher überfordert. E._____ müsste sehr gut begleitet sein. In einer Re- gelklasse würde es wahrscheinlich in schulischer Hinsicht schwierig werden, aber das sei nur eine Hypothese (Prot. S. 155). E._____ ist eigenen Angaben zufolge ein mittelmässiger, knapp genügender Schüler (Prot. S. 81). Wichtiger und entscheidend ist aber, dass E._____ gerne

- 32 - zur Schule geht und seine Lehrerin, Frau AN._____, mag. Im November 2019 war E._____ in der 5. Klasse der Regelschule. Es ist davon auszugehen, dass E._____ inzwischen in der 6. Klasse bei Frau AN._____ ist. Im Sommer 2021 er- folgt der Wechsel in die Oberstufe. Unbestritten ist, dass E._____, anders als D._____, keine Sonderschulbedürfnisse hat. Die Universitären Psychiatrischen Dienste Bern attestieren E._____ eine durchschnittliche Intelligenz (act. 65 S. 4). Eine reduzierte expressive Sprachfertigkeit oder ein eingeschränkter Wortschatz, wie die Universitären Psychiatrischen Dienste mit Austrittsbericht vom 8. Dezem- ber 2017 diagnostizierten (act. 65 S. 4), war anlässlich der Anhörung vom 6. No- vember 2019 nicht auszumachen. Einig sind sich die Mutter (Prot. S. 63) und die E._____ betreuenden Fachpersonen aber, dass E._____ schnell irritierbar ist, das heisst, dass er schnell verunsichert ist und den roten Faden zu verlieren droht. Ein solcher Gemüts- oder Geisteszustand ist der Konzentrationsfähigkeit abträg- lich. Mangelnde Konzentration kann bspw. die schulischen Leistungen beeinträch- tigen.

E. 3.3

Die Kindervertreterin sieht die Gefährdung des Wohls von E._____ primär in der Persönlichkeit und den schwach ausgeprägten erzieherischen Fähigkeiten der Mutter und verweist dazu auf das Gutachten (Prot. S. 51). Sie hält fest, dass die Kinder der Mutter entgleiten würden, sollten sie zurückplatziert werden (Prot. S. 51). Die jüngsten Rückmeldungen aus dem AE._____-haus würden erneut be- stätigten, dass das Wohl der Kinder und ihre weitere Entwicklung bei einer Rück- platzierung unmittelbar und massiv gefährdet wäre (act. 191 S. 1). Die Kindervertreterin beruft sich für ihre Einschätzung neben dem Gutachten aber auch auf den klar geäusserten Willen von E._____, nicht umplatziert zu werden (Prot. S. 51), bzw. es sei kein dringender heftiger Wunsch von E._____ nach Rückkehr zur Mutter (act. 156 S. 4 oben).

E. 3.4

Die Schwierigkeit der Beschwerdeführerin, in den Alltag ihrer Kinder Strukturen zu bringen, zieht sich wie ein roter Faden durch die Akten. Die Auswirkungen dieser mangelnden Fähigkeit der Beschwerdeführerin auf die Erziehungsfähigkeit verdient Aufmerksamkeit.

- 33 - Um das Bild zu vervollständigen, ist der Bericht der Jugend- und Familienberatung Kanton Zürich vom 15. Dezember 2011 (Vorakten, act. 24) in Erinnerung zu rufen, welcher die Ausgangssituation beschreibt für die folgenschwere Entwicklung. Anfangs Juni 2011 machte gemäss Bericht die damalige Lebenspartnerin von E.____s Vater in dessen Namen eine Gefährdungsmeldung bei der damaligen Vormundschaftsbehörde. E.____ werde von seiner Mutter und seinem Stiefvater, das heisst vom Vater von D.____, geschlagen. Bei der folgenden Anhörung durch die Behörden seien die Aussagen widersprüchlich gewesen. Die Mutter habe gleichzeitig Vorwürfe gegen den Vater von E.____ und die (damalige) Lebenspartnerin erhoben. Die Situation habe sich nicht restlos klären lassen. Es würden heftigste Unstimmigkeiten zwischen den Parteien bestehen. Die erfolgte Abklärung ergab unter anderem, dass E.____ ein interessiertes und aufgewecktes Kind sei und seine kleine Schwester D.____ liebe (Vorakten, act. 24 S. 3 unten). Die Mutter und der damalige Stiefvater von E.____, das heisst der Vater von D.____, seien bemüht neben ihren Belastungen (Arbeitssuche, finanzielle Probleme) gute Eltern zu sein, der Alltag sei strukturiert, die Mutter und der Stiefvater seien verlässlich und präsent für E.____ (Vorakten, act. 24 S. 5 oben). Der Erziehungsstil sei eher gewährend. Erzieherisch sahen die abklärenden Fachpersonen keinen akuten Handlungsbedarf. Allerdings sei das familiäre Gefüge durch die gegebenen Belastungsfaktoren sehr labil (Vorakten, act. 24 S. 7). Die abklärenden Fachpersonen empfahlen die Errichtung einer Erziehungs- und Besuchsbeistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB, welcher Empfehlung die damalige Vormundschaftsbehörde mit Entscheid vom 18. April 2012 nachkam (Vorakten, act. 40 und act. 41). Der Einfluss der sich bis zur Fremdplatzierung der Kinder zuspitzenden sozialen und wirtschaftlichen Situation der Beschwerdeführerin als alleinerziehende junge Mutter, tätig in der Tieflohnbranche (Reinigung), auf deren Fähigkeit und Möglichkeiten, ihre kleinen Kinder zu begleiten und aufzufangen, ist nicht zu unterschätzen. Der Vater von E.____ zahlte und zahlt eigenen Angaben zufolge keine Unterhaltsbeiträge (Prot. S. 33, S. 142 [mit Ausnahme der Krankenkassenprämie], dies bei gegebener Leistungsfähigkeit: monatliches Nettoeinkommen Fr. 4'000.-- bis Fr. 5'000.-- [Prot. S. 141 unten]).

- 34 - Die Situation zwischen der Mutter und dem Vater von E.____ hat sich inzwischen beruhigt. Die Eltern können miteinander kommunizieren und kooperieren. Sie sind in der Lage gewesen, den ihnen vom Gericht auferlegten Besuchsplan Folge zu leisten, und sie haben mit der Einhaltung der Besuchsregelung gezeigt, dass sie für E.____ da sein möchten. Bei beiden Eltern ist von einer sogenannten Bindungstoleranz auszugehen, das heisst, dass sie den Kontakt zum anderen Elternteil zulassen und den Kontakt begrüssen. Beide Eltern haben E.____ gerne und haben Interesse an ihrem Kind. Ein in diesem Sinne engagierter Umgang mit E.____, der in vielerlei Hinsicht keiner Anleitung bedarf, ist unbestritten. Die jahrelange Distanz tat der Beziehung keinen Abbruch, und es kann heute von einer engen, tragfähigen Beziehung der Eltern zu E.____ gesprochen werden. Beide Eltern gehen ununterbrochen einer Arbeit nach und bemühen sich auch in den gegenwärtigen rezessiven Zeiten erfolgreich um eine (Vollzeit-)Erwerbstätigkeit (act. 194, act. 198). Sie zeigen damit eine gewisse Lebendigkeit sowie ein

Verantwortungsbewusstsein und dass sie Strukturen einhalten wollen und können. Die jüngsten Ausführungen der Beschwerdeführerin zum dem Wohl ihrer Tochter dienenden Verbleib von D._____ im AE._____-haus zeigen (act. 194, act. 198), dass sie ihre eigenen Möglichkeiten überdenken kann und sich in die Bedürfnisse der Kinder einfühlen, sie erkennen und darauf eingehen kann. Aufgrund der positiven Entwicklung der Eltern und der verantwortungsbewussten Wahrnehmung ihres Besuchs- und Ferienrechts ist anzunehmen, dass die Mutter mit Hilfe des Beschwerdegegners 2 und ihres Lebenspartners sowie bei fachkundiger Begleitung von E._____ die Herausforderungen einer Rückplatzierung meistern wird. Angesichts der gegenseitigen emotional engen Beziehungen zwischen E._____ und seinen Eltern sowie den geregelten finanziellen und räumlichen Verhältnissen der Mutter erscheint die Aufrechterhaltung des Obhutsentzugs heute nicht mehr sachgerecht und verhältnismässig. Möglicherweise unterschätzt die Beschwerdeführerin, dass eine Rückplatzierung von E._____ es notwendig machen wird, ihren Alltag, auch mit ihrem Partner, neu einzurichten und den Bedürfnissen des Sohnes anzupassen. Es ist ein Unter-

- 35 - schied, die Wochenenden und Ferien mit dem eigenen Kind zu verbringen oder den Alltag mit einem adoleszenten Jugendlichen zu teilen. Es fehlen konkrete Ausführungen dazu, inwiefern der Partner der Beschwerdeführerin die konstante Anwesenheit von E._____ mitträgt und er bereit ist, sich und seine Bedürfnisse zugunsten von E._____ zurück zu nehmen und seine Partnerin in der Erziehung und Betreuung zu unterstützen bzw. die Beschwerdeführerin in der Lage ist, das ihrem Partner gegenüber einzufordern. Eigenen Angaben der Beschwerdeführerin zufolge unterstützt ihr Partner, Herr AO._____, mit welchem sie seit mehreren Jahren zusammen lebt, sie und ihre spezielle Familienkonstellation indessen vollumfänglich (act. 153 S. 5 unten). Die Unterstützung von E._____ und Begleitung durch die Adoleszenz wird der Beschwerdeführerin, neben ihrer Erwerbstätigkeit (bei Schichtarbeit) und der Führung eines Haushaltes viel abverlangt. E._____ wird sich jedoch im Verlauf der Pubertät ohnehin altersbedingt seine eigenen Strukturen und neuen Vorbilder suchen, weshalb das behauptete Unvermögen der Mutter, Strukturen in den Alltag ihrer Kinder zu bringen, zu relativieren ist. Anders als ein Kleinkind haben Jugendliche eine von aussen vorgegebene Tagesstruktur (Schule) und tragen zunehmend selbst Verantwortung für ihren Tagesablauf. E._____ würde bei einer Rückplatzierung aber dessen ungeachtet Unterstützung, Zuspruch und Aufmerksamkeit von seiner Mutter und seinem Vater brauchen. E._____ braucht ebenso emotionale Zuwendung. Die Mutter muss im Stande sein, ihre Rolle als Mutter auch in schwierigen Situationen wahrzunehmen. Ob die Familie durch eine Fachorganisation zu begleiten ist, wird sich zeigen müssen. E._____ soll aber weiterhin therapeutisch begleitet werden (vgl. E. IV./1.3 nachstehend). Die Mutter sei daran erinnert, dass es sich von selbst versteht, dass genügend Schlaf, ein regelmässiger Schlafrhythmus und computer- bzw. fernsehfreie Zeit insbesondere für einen heranwachsenden Menschen in einer sehr herausfordernden Zeit, wie sie für E._____ sind, wichtig ist. Es darf vom Vater erwartet werden, dass auch er weiterhin und durchgehend als Bezugsperson für seinen Sohn E._____ da sein wird.

- 36 - Die mit den Kindern betrauten Fachpersonen machten während der Dauer des 1- ½ jährigen Prozesses keine konkreten Vorfälle aktenkundig, die als kindwohlgefährdende Situationen für E._____ beschrieben werden könnten. Es wurde insbesondere nicht dargetan, dass es während der Aufenthalte der Kinder bei der Mutter oder dem Vater in den letzten 14 Monaten, das heisst seit Beginn einer offenen Kontaktregelung, zu grösseren

Problemen gekommen ist, was die Schlussfolgerung der Gutachterin widerlegt, die Mutter sei mit der Gegenwart ihrer Kinder klar überfordert und nicht in der Lage, ihre Kinder zu betreuen und zu erziehen (bspw. KESB-act. 14/401 S. 98). Die Universitären Psychiatrischen Dienste Bern stellten im Austrittsbericht vom 8. Dezember 2017 für E._____ die Hauptdiagnose einer reaktiven Bindungsstörung des Kindesalters (F94.1.), das heisst Auffälligkeiten im sozialen Beziehungsmuster von E._____. Das Gericht versteht darunter, dass gemäss damaliger Diagnose der UPD Bern E._____ unsicher-ambivalent und/oder unsicher-vermeidend gebunden ist. Unsicher-ambivalent gebundene Kinder haben negative Erfahrungen mit Bezugspersonen im Kindesalter gemacht. Die Bezugsperson hat nicht verlässlich und nachvollziehbar reagiert. Eine unsicher-vermeidende Bindung entsteht, wenn das Kind häufig Zurückweisung erfahren hat. Das Kind versucht dann mit Beziehungsvermeidung die belastende Situation zu meistern. Die Mutter hat mit dem aufwändigen und verlässlichen Holen und Bringen von E._____ Durchhaltewillen und Verantwortungsbewusstsein gezeigt. Sie hat sich ernsthaft und erfolgreich um die Beziehung zu E._____ bemüht. Dies spricht dafür, dass sie die Wichtigkeit eines verlässlichen und stabilen Umgangs für E._____ erkennt und für ihre Erziehungsfähigkeit. Vermittlung und Befolgung von Regeln (Gamen, Handykonsum) und schulische Förderung von E._____ wird der Mutter nicht immer möglich sein, die seelische Verbindung der Mutter und des Vaters zu E._____, deren Nähe, machen aber allfällig fehlende kognitive Kriterien für die Erziehungsfähigkeit wett. Suchtprobleme und psychiatrische Erkrankungen sind weder bei der Mutter noch beim Vater aktenkundig.

- 37 -

E. 3.5

Unter diesen Umständen ist keine Gefährdung im Sinne von Art. 310 ZGB von E._____ anzunehmen, wenn er (wieder) unter der Obhut der leiblichen Mutter steht. Die Gefährdung von E._____, die 2015 Anlass zur Wegnahme des damals 6-1/2 jährigen Kindes von der Mutter (und dem Vater) gab, besteht nicht mehr in einer Weise, dass der Gefährdung nicht mit anderen, weniger einschneidenden Kinderschutzmassnahmen als mit einer Fremdplatzierung begegnet werden kann. 4.

E. 3.6

Auf Beschwerde der Kindervertreterin vom 16. August 2018 entschied der Bezirksrat Dietikon am 4. Oktober 2018, dass E._____ für die Dauer des Verfahrens bei der Pflegefamilie F._____ verbleibe (KESB-act. 16/382/1, KESB-act. 16/399). E._____ hatte sich zuvor geweigert in das Auto einzusteigen, welches ihn zusammen mit D._____ nach AC._____ hätte bringen sollen (KESB-act. 16/352). Der Bezirksrat entschied sodann, dass der Antrag der Beschwerdeführerin, die beiden Kinder noch vor Erstellung des Gutachtens wieder in ihre Ob-

- 12 - hut zu geben, in Anbetracht der gesamten Umständen von vornherein unrealistisch sei (KESB-act. 16/399 S. 17, E. 7.2.).

E. 4

Mit Entscheid vom 28. August 2018 ernannte die KESB neu die auch heute noch tätige Beiständin AD._____, kjz Dietikon, gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB zur Beiständin von E._____ und D._____ (KESB-act. 16/378).

E. 4.1

Zu prüfen ist, ob das langjährige Pflegeverhältnis einem Entscheid auf Aufhebung des Obhutsentzuges entgegensteht (Art. 310 Abs. 3 ZGB). Denn nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist zu beachten, dass bei einem Pflegeverhältnis eine Verwurzelung mit sozialpsychischer Elternstellung der Pflegeeltern eintreten kann. Da stete Umplatzierungen möglichst zu vermeiden und kontinuierliche Verhältnisse anzustreben sind, müssen in diesem Fall der Anspruch der Eltern auf persönliche Betreuung wie auch der entsprechende Anspruch des Kindes, unmittelbar bei seinen leiblichen Eltern aufwachsen zu können, und das (objektiv verstandene) Interesse des Kindes an stabilen Beziehungen gegeneinander abgewogen werden (BGer vom 15. April 2002, 5P.116/2002 E. 4.3). Die heutige Platzierung und die mit der Rückplatzierung verbundenen Ungewissheiten und Risiken sind demnach mitzudenken. Es sind die gesamten Umstände zu würdigen. Die Dauer des Pflegeverhältnisses ist nicht entscheidend, weil die Kindeschutzmassnahme der Fremdplatzierung auf Wiedereinsetzung des elterlichen Aufenthaltbestimmungsrechts gerichtet sein sollte.

E. 4.2

E._____ ist seit 5 ½ Jahren auf der I._____ und hat damit fast sein halbes Leben dort verbracht. Er kennt das überschaubare und in kleinen Systemen funktionierende Leben dort. E._____ hat eine gute und enge Beziehung zu seinen Pflegeeltern, welche verlässliche Bezugspersonen für E._____ sind. Das Leben auf dem AP._____ kam unter anderem dem als Kind gehegten Berufswunsch von E._____, Bauer zu werden, entgegen. Der Pflegevater hat die Interessen von E._____ begleiten können und ihm diesbezüglich viel Wissen weitergegeben.

- 38 - Auch der Vater von E._____ ist in einer ländlichen Gegend in Portugal aufgewachsen. Die Kindervertreterin erklärte im Oktober 2020, E._____ habe in Gesprächen mit ihr gesagt, er wolle gerne wieder bei seiner Mutter leben. Die Stärke des Wunsches nach Rückkehr habe er dann auf der Skala von 1 bis 10 mit "7", dann "6" und dann wieder mit "7" bezeichnet (act. 156 S. 3). Die Kindervertreterin zieht die Schlussfolgerung, es bestehe damit bei E._____ kein drängender, heftiger Wunsch nach Rückkehr zur Mutter, welcher mit einem Leidensdruck verbunden wäre, womöglich spiele die Möglichkeit des fast unbegrenzten Gamen und Fernsehens bei der Mutter bei der Äusserung des Wunsches mit (act. 156 S. 4). Es lässt sich anders aber sagen, dass die Bezeichnung mit einer "6" oder "7" doch zeigt, dass der Wunsch, zur Mutter zurückzukehren, deutlich und überdurchschnittlich gross ist, auch wenn der Aufenthalt auf der I._____ während der letzten Jahre eine Chance gewesen ist und sich der Aufenthalt insgesamt als richtig erwiesen hat. E._____ hat sich entwickelt und will inzwischen lieber bei der Mutter als bei den Pflegeeltern leben. Der Wunsch von E._____ nach Veränderung kommt mit der besagten Bezeichnung auf der Skala deutlich zum Ausdruck, zumal E._____ als eine vorsichtige und zurückhaltende Person beschrieben wird. Bereits ein Jahr zuvor im Herbst 2019 hatte sich E._____ gegenüber der Gerichtsdelegation gleich geäussert (Prot. S. 83). Dass der Wunsch von E._____, wie die Kindervertreterin vermutet, bei der Mutter zu leben, (auch) seinen Grund darin haben könnte, dort mit Gamen und Fernsehen mehr Freiheiten zu haben, überzeugt nicht. Wie bereits im Entscheid vom 7. Dezember 2019 ausgeführt (act. 73 S. 33 f.), wurde bereits im Herbst 2019 klar, dass E._____ die Neugierde in sich trägt, seine Herkunftsfamilie besser kennen zu lernen, er mit ihr Zeit verbringen möchte und sich mit ihr verbunden fühlt (Prot. S. 82). E._____ hat ganz am Schluss der Anhörung als dritten Wunsch der Gerichtsdelegation gegenüber geäussert, bei seinen Eltern leben zu können

(Prot. S. 83). Die Äusserung hat sich angebahnt. E._____ hat während des Gesprächs aufmerksam und bescheiden Fragen beantwortet (bspw. er wisse eigentlich nicht, auf was er sich besonders freue [Prot. S. 81 unten]; er

- 39 - sei zufrieden mit der Situation, er könne nichts weiter dazu sagen [Prot. S. 82 oben]; auf die Frage, ob es etwas gebe, das ihn beschäftige, sagt E._____, nein [Prot. S. 81]). E._____ hat den dritten Wunsch spät, aber bestimmt und erst dann geäussert, als er keine Nachfragen mehr zu gewärtigen hatte und sich dem Spannungsfeld zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie nicht stellen musste. E._____ ist neben seiner guten Beziehung mit der Herkunftsfamilie auch seinen Pflegeeltern gegenüber verbunden. Würde E._____ auf der besagten Skala seinen Wunsch, bei seiner Mutter zu leben, mit "9" oder "10" bezeichnen, gäbe dies Anlass zu Besorgnis hinsichtlich der Unterbringung bei der Pflegefamilie. Mit der Bezeichnung einer "6" bzw. "7" bringt E._____ den Loyalitätskonflikt zum Ausdruck, aber auch seine Differenzierungsfähigkeit und seinen Wunsch nach Rückkehr. Die Partizipation von E._____ und seine Mitsprache sind wichtig, aber nicht entscheidend. Die Erklärungen von E._____ zeigen aber, dass die seelische Verbindung zu den Eltern intakt ist, was das objektiv verstandene Interesse eines Kindes an stabilen Verhältnissen relativiert.

E. 4.3

E._____ hat in seinen Kindheitsjahren bereits viel durchmachen müssen. Er war 6-1/2 Jahre alt, als er im Herbst 2014 von seiner Mutter wegkam. E._____ hat sich während seines jahrelangen Aufenthaltes bei der Pflegefamilie F._____ festigen können. Er ist zu einem Teenager herangewachsen und entwickelt je länger je mehr seine eigene Sicht auf die familiäre Situation. Die Suche nach Authentizität und wichtige Ablösungsversuche finden statt. Ablösungsversuche von den Pflegeeltern werden dokumentiert, wenn der Vater von E._____ anlässlich der Anhörung vom 1. Oktober 2020 festhält, früher habe er das Gefühl gehabt, E._____ sei in der Pflegefamilie integriert, jetzt sehe er dies nicht mehr so (Prot. S. 145). Es sei offensichtlich, dass E._____ ein trauriges Kind geworden sei, und es tue ihm, dem Vater, weh, dies zu sehen. Beim letzten Besuch (im Herbst 2020) sei E._____ beim Abschiednehmen förmlich implodiert, weil er den Nachhauseweg habe antreten müssen, er habe es E._____ körperlich angesehen, dass es ihm nicht gut gehe, er sei in sich zusammengesackt (Prot. S. 142). Der Vater zeichnet ein aufmerksames Bild von seinem Kind und beschreibt in wenigen, an-

- 40 - schaulichen Worten, was E._____ fehlt. Es ist die Nähe von E._____ zu seinen Eltern. Die Mutter, welche festhält, dass es E._____, nach allem, was sie sehe und wisse, gut gehe, erklärt, dass E._____ bei der Rückfahrt auf der Höhe von T._____ nervös werde, bei der Übergabe beginne er zu zittern und zu weinen, und er freue sich bereits wieder auf die Zeit bei ihr, der Mutter (Prot. S. 137). Ein Obhutswechsel hat eine starke Veränderung der Lebenssituation für E._____ zur Folge. Es geht hier nicht um ein "stetes Umplatzen", sondern um einen Einschnitt, eine Weichenstellung. Die Rückplatzierung von E._____ im jetzigen Zeitpunkt, an der Schwelle zum Eintritt in das jugendliche Alter, ermöglicht es E._____, mit seinen Eltern und teilweise mit seiner Schwester D._____ zu leben, in der Nähe seines Halb-Bruders AJ._____ zu sein, sich mit deren Hintergrund und damit mit seiner eigenen Herkunft vertraut zu machen, bevor er dann bereits in fünf Jahren im 2026 als Erwachsener seinen eigenen Weg gehen wird. E._____ ist gemäss Ausführungen des Vaters gerne mit D._____ zusammen (Prot. S. 149). Die mit der Rückplatzierung verbundenen Belastungen von E._____ sind im Hinblick auf das längerfristige Interesse der

Eltern und E._____ an dessen persönlicher Betreuung durch seine Mutter in Kauf zu nehmen. Die Rückplatzierung zur Mutter bringt mit sich, dass E._____ in näherer Distanz zu seinem Vater leben wird, was die Beziehung zwischen E._____ und seinem Vater weiter intensivieren dürfte.

E. 4.4

Zusammengefasst folgt aus diesen Erwägungen, dass die Beschwerde der Beschwerdeführerin gutzuheissen und damit der mit Entscheid der KESB Dietikon vom 19. Februar 2019 verfügte und mit Urteil des Bezirksrates Dietikon vom 31. Juli 2019 bestätigte Entzug der Obhut und die Fremdplatzierung von E._____ aufzuheben sind. 5.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin stellt zu Recht fest, dass eine Rückübertragung der Obhut vorbereitet und begleitet werden müsse und nicht abrupt von einem Tag auf den andern erfolgen könne (act. 153 S. 16 f.). Zudem wäre es unzweckmässig, einen Obhutswechsel während des laufenden Schuljahres vorzunehmen, weil

- 41 - damit auch ein Wechsel des Wohnortes und dementsprechend ein Wechsel der Schule notwendig wäre. Aus diesem Grund ist E._____ im Laufe der Sommerferien per 14. August 2021 wieder unter die Obhut der Beschwerdeführerin zu stellen. Nach den Sommerferien werden für die 1. Oberstufe die Klassen neu gebildet, was für E._____ ein guter Zeitpunkt ist, in eine neue Schule einzutreten. Wird die Fremdplatzierung per 14. August 2021 aufgehoben, ermöglicht diese Regelung E._____ nach den Sommerferien mit seiner Mutter, die vom 24. Juli bis 7. August 2021 dauern (act. 187 S. 3, S. 6 Dispositivziffer 1), auf die I._____ zurückzukehren, um dort Abschied als Pflegekind zu nehmen. Am 23. August 2021 beginnt das neue Schuljahr in AQ._____. E._____ soll eine Woche vor Beginn des neuen Schuljahrs zur Mutter nach AQ._____ zurückkehren. Die Kindesvertreterin ist zu beauftragen, E._____ den Entscheid altersgerecht zu erläutern.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin hat sich früh um die Vorbereitungen für die Einschulung zu kümmern, damit die erforderlichen Formalitäten möglichst reibungslos erledigt werden können. Die Beschwerdeführerin wird E._____ im Kreisbüro und auch in der Kreisschulpflege anzumelden haben. Es ist der Mutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht für E._____ per 12. April 2021 einzuräumen. In tatsächlicher Hinsicht ist die Fremdplatzierung per 14. August 2021 aufzuheben. 6. Die Mutter und der Vater von E._____ haben die gemeinsame elterliche Sorge für E._____. Die elterliche Sorge beinhaltet das Recht, für das Kind alle erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Dazu gehört gemäss Art. 301a Abs. 1 ZGB auch das Recht, über den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen. Der Beschwerdegegner 2, der Vater von E._____, verlangt die Aufhebung seines Aufenthaltsbestimmungsrechts nicht. Der Vater ist mit der Rückplatzierung von E._____ zur Mutter und damit mit der Wiedereinräumung des Aufenthaltsbestimmungsrechts an sie einverstanden (E. II./3.1., E. II./4.3. weiter vorne; Prot. S. 147 unten). Dieser mit dem Antrag der Mutter übereinstimmende Antrag spricht dafür, dass auch

- 42 - dem Vater das Aufenthaltsbestimmungsrecht wieder zu erteilen ist. Der Beschwerdegegner 2 stellt aber keinen expliziten Antrag. Er hält anlässlich der Anhörung vom 1. Oktober 2020 fest, dass er es gerne sehen würde, dass E._____ wieder bei der

Mutter lebe. Er selbst könne E._____ nicht zu sich nehmen, er und auch seine Partnerin würden hart arbeiten (Prot. S. 147). Das Gericht sieht angesichts dieser Ausgangslage, und um klare, einfache Verhältnisse zu schaffen, davon ab, dem Vater das Aufenthaltsbestimmungsrecht für E._____ wieder zu erteilen. Dies ist im Dispositiv vorzumerken.

- 43 - 7. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass bereits mit Entscheid vom 12. Januar 2021 (act. 187) die Kontakte von E._____ zu seiner Mutter und zu seinem Vater bis zur Rückkehr von E._____ zu seiner Mutter festgelegt wurden. III. 1.

E. 5.3

Demgegenüber macht die Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme vom 19. Dezember 2018 geltend, das Gutachten versäume die grossen Linien dieses Falles nachzuzeichnen und daraus die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen (KESB-act. 16/428 S. 1 unten f.). Unter Hinweis auf die mehrfach erfolgten Beziehungsabbrüche und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für D._____ beantragte die Beschwerdeführerin entgegen dem Gutachten die Rückplatzierung von D._____ zu ihr unter sorgfältiger Planung und Aufgleisung von flankierenden Massnahmen, inklusiv Sonderschulsetting für D._____ (KESB-act. 16/428 S. 6 ff.). In der Tat verwirklichte sich der von der Beschwerdeführerin in der Stellungnahme vom 19. Dezember 2018 vorausgesagte Fortgang und der erneute Beziehungsabbruch für D._____ (KESB-act. 16/428 S. 5 unten): Am 12. Juni 2019 kündigten die Pflegeeltern AB._____, wie von der Beschwerdeführerin vorausgesagt, das Pflegeverhältnis von D._____ in AC._____ per Ende September 2019 (KESB-act. 14/495). In Bezug auf E._____ liess die Beschwerdeführerin im Dezember 2018 ausgedehntere und unbegleitete Besuche beantragen und wies darauf hin, dass E._____ derzeit in der Pflegefamilie bleiben möchte, welchen Wunsch sie respektiere (act. KESB-act. 14/428 S. 9 unten f.).

E. 6.1

Am 19. Februar 2019 entschied die KESB, dass E._____ und D._____ dauerhaft fremdplatziert werden müssen (KESB-act. 16/461 = BR-act. 9/2/1, S. 22 f., Dispositivziffern 1-4). Die KESB entzog beiden Eltern, die gemeinsam die elterliche Sorge über E._____ innehaben, das Aufenthaltsbestimmungsrecht und platzierte E._____ dauerhaft in der Pflegefamilie F._____ auf der I._____. Die KESB traf sodann weitere Anordnungen bezüglich Besuchsmodalitäten und der künftigen

- 14 - gen Aufgaben der Beiständin (KESB-act. 16/457 S. 19 f. Dispositivziffern 5-7; KESB-act. 14/461 S. 23 f. Dispositivziffern 5, 6, 7, 8, 10, 11; KESB-act. 16/457 S. 19 f. Dispositivziffern 5, 6, 7, 9, 10). Die beiden Entscheide der KESB, KESB-act. 16/457 betreffend E._____ und KESB-act. 14/461 betreffend D._____, welche textlich nahezu identisch sind, stellen im Wesentlichen auf die Einschätzung und Empfehlungen der Gutachterin lic. phil. V._____ im kinderpsychologischen Gutachten vom 11. Oktober 2018 ab (KESB-act. 14/401). Die KESB verwies zur Begründung ihres Entscheides im Wesentlichen auf das Gutachten V._____, von welchem die Behörde nicht ohne triftige Gründe abweichen dürfe (KESB-act. 16/457 S. 14). Das Gutachten sei aus formaler und inhaltlicher Sicht nicht zu beanstanden, es sei vollständig, klar und gehörig begründet, weshalb die KESB für den Endentscheid massgeblich darauf abstellen könne (KESB-act. 16/457 S. 14). Bei E._____ habe sich im Rahmen der Begutachtung durch lic. phil. V._____ die Diagnose einer reaktiven Bindungsstörung, einer expressiven Sprachstörung und einer mässigen sozialen Beeinträchtigung bestätigt (KESB-act. 16/457 S. 14). Zudem würden

die psychologischen Testverfahren der Gutachterin auf eine knapp durchschnittliche Intelligenz und eine Sprachentwicklungsverzögerung hinweisen. E._____ benötige ein möglichst gleichbleibendes stabiles Setting. In Kombination mit der gemäss Gutachten erheblich eingeschränkten Erziehungsfähigkeit der Mutter ergebe sich eine ungünstige Passung (KESB-act. 16/457 S. 14 unten). Erschwerend komme dazu, dass bei der Mutter von einer erheblichen kognitiven Einschränkung im Bereich einer leichten Intelligenzminderung auszugehen sei. Trotz verschiedener ambulanter Unterstützungsmassnahmen seien weder Lerneffekte möglich gewesen noch zukünftig zu erwarten. Entsprechend könne das Gutachten keine Rückplatzierung der Kinder empfehlen, weder zum jetzigen Zeitpunkt noch zu einem späteren. Eine Rückkehr der Kinder zur Mutter hätte eine massive Gefährdung des Kindeswohls zur Folge (KESB-act. 14/461 S. 17 unten [betr. D._____]). Aufgrund der Verwurzelung von E._____ in der aktuellen Pflegefamilie solle alles daran gesetzt werden, dass E._____ dort bleiben könne (KESB-act. 16/457 S. 14 unten f.). Abschliessend wies die KESB darauf hin, dass auch die Kindervertreterin und die Beiständin die Platzierung von E._____ in der Pflegefamilie F._____ befürworte-

- 15 - ten, und die Mutter anerkenne, dass E._____ vorläufig in der Pflegefamilie bleiben wolle. Es sei sodann davon auszugehen, dass auch der Vater von E._____ die Platzierung nach wie vor unterstütze (KESB-act. 16/457 S. 15 oben).

E. 6.2

Gegen die beiden Entscheide vom 19. Februar 2019 (KESB-act. 16/457 betreffend E._____ und KESB-act. 14/461 betreffend D._____) erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 26. März 2019 Beschwerde beim Bezirksrat Dietikon (BR-act. 1 = KESB-act. 16/477). Streitgegenstand des beim Bezirksrat hängig gemachten Beschwerdeverfahrens war zusammengefasst der dauerhafte Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und die Fremdplatzierung beider Kinder, die Einschränkung der elterlichen Sorge der Mutter und die Besuchsregelung. Die Beschwerdeführerin führte in Kritik des Gutachtens und zur Begründung der Beschwerde aus, dass erst die Fremdplatzierung im Jahre 2015 zu einer massiven und anhaltenden Manifestation der von der Gutachterin beschriebenen Störung geführt habe (BR-act. 1 S. 7 Rz 21). Festzuhalten sei, dass ihr, der Mutter, nicht vorgeworfen werde, die basalen Bedürfnisse der Kinder, wie Ernährung, medizinische Versorgung, richtige Kleidung etc. zu vernachlässigen. Auch werde nirgends behauptet, dass sie systematisch oder unvermittelt und plötzlich Gewalt gegen die Kinder ausgeübt habe (BR-act. 1 S. 7 Rz 38). Sie sei in der Lage, ihre mütterliche liebevolle Zuneigung zu zeigen (BR-act. 1 S. 7 Rz 39). Die Beschwerdeführerin vertrat vor Bezirksrat den Standpunkt, dass der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts nicht verhältnismässig sei und lehnte diesen hinsichtlich beider Kinder ab (BR-act. 11 S. 7 unten). Die Beschwerde an den Bezirksrat hatte aber vor allem die Rückplatzierung von D._____ zur Mutter zum Inhalt (BR-act. 1), welches Anliegen der Mutter dringlich wurde (KESB-act. 14/533), nachdem die Pflegefamilie AB._____ in AC._____ während laufendem Verfahren vor Bezirksrat am 12. Juni 2019 infolge zunehmender Überforderung mit D._____ den Pflegevertrag auf den 12. September 2019 gekündigt hatte (KESB-act. 14/495 = KESB-act. 14/508/2; E. 5.3. vorne). Die KESB platzierte entgegen dem mehrfach vorgetragenen Antrag der Mutter, es sei von einer erneuten Umplatzierung abzusehen, D._____ per sofort im

- 16 - AE._____ -haus in AF._____ (KESB-act. 14/543). D._____ trat am 18. August 2019 in das AE._____ -haus ein. Seit August 2019 befindet sie sich im AE._____ -haus. In Bezug

auf E._____ liess die Mutter vor Bezirksrat ausführen, sie wolle den Ent- scheid von E._____, in der I._____ zu bleiben, mittragen, aber im Hinblick auf ei- ne Normalisierung des Kontaktes zu E._____ wöchentlich stattfindende Besuche ohne Aufsicht und ohne Kontrolle (BR-act. 11 S. 8 oben).

E. 7

Die Beiständin sei damit zu beauftragen, wöchentlich stattfinden- de Besuche der Kindsmutter bei E._____ im Hinblick auf die Rückplatzierung zügig zeitlich auszudehnen.

E. 7.1

Am 31. Juli 2019 entschied der Bezirksrat (BR-act. 9/25 = act. 3/1 = act. 8 = KESB-act. 14/520). Die Beschwerde der Mutter wurde insofern gutgeheissen, als dass die Offenlegung des Gutachtens V._____ an die Pflegeeltern F._____ ver- weigert wurde. Im Übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen, das heisst der Bezirksrat bestätigte insbesondere die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungs- rechts der Mutter für beide Kinder, die (inzwischen durch die Kammer aufgehobe- ne [act. 73 S. 46]) zusätzliche Einschränkung der elterlichen Sorge bezüglich schulische, medizinische und therapeutische Belange und die eingeschränkten Besuche (act. 8 S. 19 ff. E. 8.2.-8.4., S. 29 Dispositivziffer I.).

E. 7.2

Gegen den abschlägigen Entscheid des Bezirkrates vom 31. Juli 2019 führ- te die Beschwerdeführerin am 19. August 2019 Beschwerde an das Obergericht. Sie stellt die folgenden Anträge (act. 2 S. 1 f.): "1. Es sei der Entscheid vom 31.07.2019 aufzuheben und die KESB Dietikon bzw. die zuständige KESB anzuweisen, ohne Verzöge- rung die Rückplatzierung von D._____ zur Kindsmutter an die Hand zu nehmen, sowie gleichzeitig die nachfolgenden flankie- renden Massnahmen zu etablieren: Behandlung von D._____ und Kindsmutter im psychologischen Institut der Uni Zürich (STEEP- Interventionsprogramm), Familienbegleitung, Tagesschulstruktur für D._____ mit therapeutischem Angebot. 2. Im Sinne einer superprovisorischen Massnahme sei die zuständi- ge KESB bzw. Beiständin anzuweisen, umgehend mit der Institu- tion AA._____ eine maximale Verlängerung der Kündigungsfrist des Pflegeplatzes für D._____ zu vereinbaren, ohne Verzögerung die Rückplatzierung von D._____ zur Kindsmutter an die Hand zu nehmen, sowie gleichzeitig die nachfolgenden flankierenden

- 17 - Massnahmen zu etablieren: Behandlung von D._____ und Kindsmutter im psychologischen Institut der Uni Zürich (STEEP- Interventionsprogramm), Familienbegleitung, Tagesschulstruktur für D._____ mit therapeutischem Angebot. 3. Eventualiter sei die Beiständin damit zu beauftragen, wöchentlich stattfindende Besuche der Kindsmutter bei D._____ im Hinblick auf die Rückplatzierung zügig zeitlich auszudehnen. 4. Es sei der Telefonkontakt zwischen D._____ und der Beschwer- deführerin wie folgt anzupassen: Mind. einmal wöchentliche Ski- pe-Telefonate in der Muttersprache des Kindes, ohne thematische Beschränkung. Die Pflegeeltern seien anzuweisen, während einer Toleranzzeit von 15 Minuten das Telefon noch abzunehmen. 5. Es sei eine kindgerechte, mündliche Anhörung von D._____ durchzuführen, allenfalls durch eine Gerichtsdelegation. Die An- hörung sei mittels Videotechnik aufzuzeichnen. 6. Es sei die erfolgte Platzierung von E._____ bei der Pflegefamilie F._____ zu belassen.

E. 7.3

Mit Beschluss vom 21. August 2019 wurde der Beschwerdeführerin für das obergerichtliche Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und Fürsprecher X._____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt (act. 5 S. 8 Dispositivziffer 1).

E. 7.4

Mit Vorladung vom 27. August 2019 wurden die Parteien, die Kindesvertre- terin und die Beiständin zur Verhandlung über den Erlass vorsorglicher Mass- nahmen auf den 12. September 2019 vorgeladen (act. 17/1-5, act. 18/1-5, Prot. S. 6 ff.). Anlässlich der Anhörung änderte die Beschwerdeführerin den An- trag Ziffer 6 gemäss Beschwerde vom 19. August 2019 (act. 2) wie folgt (act. 25, Prot. S. 52; E. I./8. nachstehend): "Es sei die erfolgte Platzierung von E._____ bei der Pflegefamilie F._____ vorerst zu belassen und eine Rückführung mit einer aus- reichenden Vorlaufzeit sorgfältig unter Einbezug der Fachperso- nen und von E._____ vorzubereiten."

E. 7.5

Die Beschwerdeführerin verlangte anlässlich der Anhörung vom 12. Sep- tember 2019 erneut sofort wöchentlich stattfindende unbegleitete Besuche für ihre beiden Kinder. Sie stellte diesen Antrag für den Fall, dass D._____ nicht umge- hend zu ihr zurückplatziert werden sollte (act. 2 S. 2, Anträge Ziffer 3 und 7, Prot. S. 24, S. 63, S. 64 oben). Die Rückplatzierung von E._____, der sich wohl fühle bei den Pflegeeltern, solle in einem zweiten, gut vorbereiteten Schritt erfolgen (Prot. S. 52 ff.). Die Beschwerdeführerin hielt fest, sie wolle den Kindern Zeit ge- ben, fügte aber an, mit Minischritten die Rückplatzierung über Gebühr in die Län- ge zu ziehen, sei nicht im Kindeswohl und gefährlich, weil sich die Eltern und die Kinder in geistiger und emotionaler Hinsicht "abhandenkommen" könnten (Prot. S. 64). Beide Väter hielten anlässlich der Anhörung vom 12. September 2019 fest, dass sie ihre Kinder in der Obhut der Beschwerdeführerin sehen wollten und beantrag- ten sinngemäss Guttheissung der Beschwerde, insbesondere auch Guttheissung

- 19 - von sofortigen weniger eingeschränkten Besuchen, auch für sie, die Väter, selbst (Prot. S. 29, S. 35). Die Beiständin und die Kindervertreterin regten die Ausweitung und mögliche Normalisierung der Besuche an (Prot. S. 62, S. 65, act. 27), zeigten sich aber mit Übernachtungen der Kinder bei der Mutter zurückhaltend. Das Übernachten von E._____ bei seinem Vater war zu diesem Zeitpunkt noch kein Thema.

E. 7.6

Am 9. Oktober 2019 hörte eine Gerichtsdelegation D._____ gestützt auf Art. 298 ZPO im Schulheim AE._____ -haus an (act. 31, Prot. S. 66-72). Zwi- schenzeitlich fanden mehrere, unbegleitete und gut verlaufene Besuche der Mut- ter mit D._____ statt (act. 44-act. 47).

E. 7.7

Am 6. November 2019 fand die Anhörung von E._____ durch die Gerichts- delegation in S._____ statt. Das Gespräch mit E._____ fand konkret in den Räumlichkeiten der Pflegeplatzorganisation Stiftung R._____ in S._____ statt. Vorgängig des Gesprächs mit E._____ fand ein Besuch der Gerichtsdelegation auf der I._____ und eine Anhörung der Pflegeeltern statt (Art. 300 Abs. 2 ZGB). Frau AH._____ von der Stiftung R._____ war bei diesem Gespräch mit den Pflfe- geltern F._____ anwesend (Prot. S. 74-84; act. 44).

E. 7.8

Die Parteien und die Kindervertreterin wurden im Anschluss an die Anhörung der beiden Kinder in Anwendung von Art. 298 Abs. 2 ZPO über das Ergebnis der Anhörung informiert, und es wurde ihnen Frist zur freigestellten Stellungnahme zum Protokoll der Kinderanhörungen vom 9. Oktober 2019 und vom 6. November 2019 angesetzt (Prot. S. 85, act. 38, act. 39/1-3, act. 60, act. 61/1-3), welcher Aufforderung die Beschwerdeführerin und die Kindervertreterin nachgekommen sind (act. 50 und act. 53; act. 68, act. 69, act. 70).

E. 7.9

Mit dem bereits erwähnten Beschluss der II. Zivilkammer, Obergericht Zürich, vom 7. Dezember 2019 (E. 1.1. vorne) wurde der Kontakt der Eltern mit E. _____ und D. _____ vorsorglich bis und mit den Sommerferien 2020 geregelt (Prot. S. 86-92. act. 73). Am Wochenende des 8. August 2020 kehrten E. _____ und D. _____ nach Massgabe dieser Besuchsregelung aus ihren zweiwöchigen

- 20 - Ferien mit der Mutter in Portugal zurück. E. _____ ging zu seiner Pflegefamilie zurück und D. _____ in das AE. _____-haus. 8.

E. 8

Es sei der Telefonkontakt zwischen E. _____ und der Beschwerdeführerin wie folgt anzupassen: Mind. einmal wöchentliche Skipe-Telefonate in der Muttersprache des Kindes, ohne thematische Beschränkung. Die Pflegeeltern seien anzuweisen, während einer Toleranzzeit von 15 Minuten das Telefon noch abzunehmen.

E. 8.1

Mit Beschluss vom 11. August 2020 wurden die Besuche für die weitere Dauer des Prozesses für das zweite Halbjahr 2020, inklusive der Weihnachts- und Neujahrsferien 2019/2020 geregelt (Prot. S. 100-103, act. 134), nachdem zuvor Rückmeldungen über den bisherigen Verlauf der Besuche eingeholt worden waren. Die Ausführungen und Anträge der Beschwerdeführerin und der Kindervertreterin und die Darstellungen von Frau AI. _____ (AE. _____-haus) und Frau AH. _____ (R. _____) können dahingehend zusammengefasst werden, dass die bisherige Besuchsregelung gut verlaufen und fortzuführen sei (act. 134 S. 4). Die Mutter wurde im Folgenden im genannten Beschluss vom 11. August 2020 für berechtigt erklärt, E. _____ und D. _____ neben den Wochenenden auch für Herbst- und Weihnachtsferien zu sich zu nehmen. Der Vater wurde für berechtigt erklärt, E. _____ im Oktober 2020 ein erstes Mal für ein Wochenende mit Übernachten zu sich zu nehmen (act. 134 S. 6 ff.).

E. 8.2

Mit Vorladung vom 8. September 2020 wurden die Parteien, die Kindervertreterin und die Beiständin zur Verhandlung in der Hauptsache auf den 1. Oktober 2020 vorgeladen (Prot. S. 104).

E. 8.3

Anlässlich der am 1. Oktober 2020 stattgefundenen Verhandlung (Prot. S. 105-S. 162) verlangte die Beschwerdeführerin die Rückplatzierung von E. _____ auf Ende des Schuljahres 2021, das heisst auf August 2021 (Prot. S. 135, S. 159, act. 53 S. 13-17). Zur Vorbereitung sollten auch die Pflegeeltern einbezogen werden, weil E. _____ in einem grossen Loyalitätskonflikt stehe zwischen seiner Herkunftsfamilie und der Pflegefamilie. Der

Zugang zur Welt der Pflegeeltern sollte für E._____ weiterhin offenbleiben, und es sei auch in diesem Punkt auf die Professionalität der Pflegeeltern aufzubauen (act. 153 S. 17). Der Beschwerdegegner 2, der Vater von E._____, deponierte anlässlich der Verhandlung vom 1. Oktober 2020, dass er es gerne sehen würde, wenn E._____ bei

- 21 - der Mutter leben würde. Er selbst könne E._____ nicht zu sich nehmen, weil er hart arbeite und früh von zu Hause zur Arbeit müsse. Seine Partnerin arbeite auch und ihr gemeinsames Kind AJ._____ sei in der Krippe (Prot. S. 147 unten f.). Primär wolle er nicht, dass man den Aufenthaltsort von E._____ ändere, aber falls man das tue, dann solle E._____ zur Mutter gehen. Er wolle E._____ weder in einer anderen Pflegefamilie noch in einer Institution wie das AE._____-haus sehen (Prot. S. 148). Die Kindervertreterin beantragte den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern für E._____ und die dauerhafte Platzierung von E._____ auf der I._____ (Prot. S. 149 ff., act. 156). Zur Begründung weist sie unter Hinweis auf das Gutachten (KESB-act. 14/401) darauf hin, dass die Betreuungs- und Erziehungsfähigkeit der Mutter zwar für Besuche im heutigen Umfang ausreichend sei, diese aber bei Weitem für die Ausübung der Obhut über die sehr bedürftigen und verletzlichen Kinder nicht ausreiche (act. 156 S. 4). Nach Ansicht der Beiständin soll E._____ dauerhaft in der Pflegefamilie bleiben (Prot. S. 151, act. 147). Die Beiständin erklärte anlässlich der Verhandlung vom 1. Oktober 2020, gestützt auf Rückmeldungen von Frau AH._____, c/o R._____, und der Psychologin AR._____ wie auch aufgrund von Gesprächen, die zwischen der Kindervertreterin und E._____ stattgefunden hätten, gehe sie, die Beiständin, davon aus, dass die I._____ das emotionale Zuhause von E._____ sei (Prot. S. 151 f.).

E. 8.4

E._____ verbrachte gemäss Beschluss der Kammer vom 11. August 2020 (E. 8.1. vorne) das Wochenende vom 10./11. Oktober 2020 bei seinem Vater (act. 134 S. 7 f.). Die Kindervertreterin nahm mit Eingabe vom 22. Oktober 2020 Stellung zum ersten Besuchswochenende von E._____ mit Übernachten bei seinem Vater am 10./11. Oktober 2020 (act. 164). Der Besuch ist den Ausführungen der Kindesvertreterin zufolge gut gewesen. Als Folge davon beantragte die Kindervertreterin neu ein monatliches Besuchsrecht von E._____ bei seinem Vater von Samstagmorgen bis Sonntagabend (act. 164 S. 2).

- 22 - Mit Beschluss der Kammer vom 10. November 2020 wurde dem Vater ein monatliches Besuchswochenende und Weihnachtsferien mit E._____ eingeräumt (act. 174).

E. 8.5

Mit Beschluss der Kammer vom 12. Januar 2021 wurden die Besuche für die weitere Dauer des Prozesses für das erste Halbjahr 2021, inklusive der Sportferien, der Frühlings- und Sommerferien 2021 geregelt (Prot. S. 172-175, act. 187). E._____ sollte nach Massgabe dieser Regelung je ein Wochenende pro Monat von Freitagabend bis Sonntagabend bei seiner Mutter und bei seinem Vater verbringen. Sodann soll E._____ bei seiner Mutter im Februar, im April und Ende Juli 2021 insgesamt vier Wochen Ferien verbringen (act. 187 S. 6 ff.). 9.

E. 9

Es sei eine mündliche Anhörung der Beschwerdeführerin durchzuführen.

E. 9.1

Die mit Beschluss vom 7. Dezember 2019 angeordnete (act. 73 S. 49 Dispositivziffer 8) und mit Beschluss vom 5. Februar 2020 (act. 91 S. 7 Dispositivziffer 1) ausgeweitete Familienbegleitung wurde mit Beschluss vom 11. August 2020 wieder aufgehoben (act. 134 S. 20 Dispositivziffer 8). Die Gründe für das Nichtfunktionieren der Familienbegleitung durch die AK._____ bzw. ob das Nichtfunktionieren die Beschwerdeführerin oder die Familienbegleitung zu verantworten gehabt habe, liessen sich aufgrund der divergierenden Darstellung der Beteiligten nicht festmachen (vgl. zum Ganzen act. 134 S. 12-17; III./1.-7.).

E. 9.2

Die Beschwerdeführerin liess im Nachgang zur Verhandlung am 1. Oktober 2020 eine Eingabe vom 9. Oktober 2020 mit Beilage über die Institution AL._____ zukommen, mit dem Hinweis, die Institution AL._____ biete Familienbegleitungen an, unter anderem auch im Hinblick auf die beantragte Rückplatzierung der Kinder zur Mutter (act. 160). Einen Antrag liess die Beschwerdeführerin nicht stellen. Mit dem bereits genannten Beschluss vom 12. Januar 2021 wurde sie aufgefordert, dem Gericht mitzuteilen, ob sie die Eingabe vom 9. Oktober 2020 (act. 160) in Bezug auf E._____ (aber auch D._____ [Z17]) mit einem Antrag und einer Begründung verbinden wolle, und bejahendenfalls dies auch tun soll (act. 184 S. 5, S. 8 Dispositivziffer 5). Die Beschwerdeführerin teilte der Kammer am 22. Januar 2021 mit, dass sie keinen formellen Antrag hinsichtlich der Institution AL._____

- 23 - stelle (act. 194). Gleichzeitig liess sie die Kammer dahingehend informieren, dass sie infolge ihrer neuen Tätigkeit bei der Post und der damit verbundenen Schichtarbeit, Mühe haben werde, D._____ immer persönlich zu betreuen, falls die Tochter rückplatziert werden würde. Es sei für D._____ das Beste, dass die aktuelle Wohn- und Betreuungssituation fortgesetzt werde, D._____ fühle sich im AE._____ -haus wohl und werde dort sehr gut und liebevoll betreut und sie sei gut in der Wohngruppe und in der Schule integriert (act. 194 S. 1 unten). Bezüglich E._____ wünsche sie sich nach wie vor eine Rückplatzierung, was auch im Interesse von E._____ sei (act. 194 S. 2).

E. 9.3

Die Kindervertreterin teilte mit Eingabe vom 19. Januar 2021 mit, dass eine Rückplatzierung ihres Erachtens zwingend durch Fachpersonen begleitet werden müsse. Die Institution AL._____ sei eine professionelle und gute Institution, welche für eine solche Aufgabe grundsätzlich geeignet wäre. Zu beachten sei jedoch, dass es der letzten, auch professionellen Familienbegleitung (gemeint die AK._____) nicht gelungen sei, mit der Mutter eine Kooperation aufzubauen. Die Kindervertreterin wies mit Nachdruck darauf hin, dass eine Rückplatzierung der Kinder (oder auch nur eines von ihnen) zu ihrer Mutter unter Wahrung des Kindeswohls nicht umsetzbar sei. Eine Rückplatzierung eines oder beider Kinder zur Mutter sei ihres Erachtens klar auszuschliessen (act. 191). Das Wohl der Kinder und ihre weitere Entwicklung würden ansonsten massiv und unmittelbar gefährdet. Diese Einschätzung werde durch die jüngsten Rückmeldungen des AE._____ -hauses erneut bestätigt (act. 191).

E. 9.4

Mit Eingabe vom 4. Februar 2021 stellte die Beschwerdeführerin in Nachachtung ihrer Eingabe vom 22. Januar 2021 (act. 194) die nachfolgenden korrigierten Anträge (act. 198 S. 1 ff.): "1. Die mit Beschwerde vom 19.08.2019 und anlässlich der Anhörungen vom 12.09.2019 und 01.10.2020 gestellten Anträge werden wie folgt korrigiert bzw. bestätigt: 2. Der Entscheid der Vorinstanz vom 31.07.2019 sei aufzuheben, sofern dies nicht bereits

geschehen ist, und wie folgt anzupassen bzw. zu bestätigen.

- 24 - 3. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht bezüglich D. _____ sei aufzuheben und diese definitiv in der Institution AE. _____-haus in AF. _____ zu platzieren. 4. Die errichtete Beistandschaft sowie die Amtsinhaberin seien zu bestätigen. 5. Das mit Beschluss vom 12.01.2021 geregelte Besuchsregime sei als definitiv zu bestätigen, künftig von der Beiständin bei Bedarf anzupassen. 6. Bezüglich E. _____ sei die Beiständin mit der Rückführung bzw. Wohnsitznahme des Kindes bei der Beschwerdeführerin bis spätestens 30. Juni 2021 zu beauftragen. Im Hinblick darauf wird sie ferner beauftragt, eine geeignete Schulstruktur und allfällige Stützangebote zu etablieren. 7. Das mit Beschluss vom 12.01.2021 geregelte Besuchsregime sei bis zur Rückführung von E. _____ fortzuführen. 8. Die Kostenfolgen des vorinstanzlichen Verfahrens seien neu zu verlegen. 9. Bestätigung der unentgeltlichen Prozessführung und Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes in der Person des Unterzeichneten. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen." Die Eingabe der Beschwerdeführerin (act. 198) wurde den Beschwerdegegnern, der Kindervertreterin und der Beiständin zur Kenntnisnahme zugestellt (act. 199/1-2, act. 200/1-2, act. 201/1-2).

E. 9.5

In ihrer Stellungnahme vom 19. Februar 2021 unterstützt die Kindesvertreterin die Zustimmung der Mutter zum Verbleib von D. _____ im AE. _____-haus. Mit Bezug auf E. _____ sei es zentral, beim Entscheid sämtliche Aspekte des Kindeswohls einzubeziehen. Insbesondere sei zu beachten, welche Dynamik in der Familie entstehe, wenn E. _____ zur Mutter zurückkehre und D. _____ im AE. _____-haus verbleibe. Zusammenfassend ersucht die Kindesvertreterin den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und die Platzierung an den heutigen Aufenthaltsorten für beide Geschwister zu bestätigen (act. 202). Der Prozess ist spruchreif. II.

- 25 - 1.

E. 10

Zum Anhörungstermin sei Dr. phil. AG. _____ als sachverständige Zeugin vorzuladen.

E. 11

Die Kostenfolgen des vorinstanzlichen Entscheides seien neu festzusetzen.

E. 12

Sodann sei der Beschwerdeführerin für das Verfahren vor Obergericht die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und ein unentgeltlicher Prozessbeistand in der Person des unterzeichneten Anwalts zu bestellen.

E. 13

Zum Nachweis der prozessualen Bedürftigkeit sei eine gerichtliche Nachfrist zu gewähren. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen."

- 18 - Es wurden sämtliche Akten der KESB sowie die Akten des Bezirksrates (BR- act. 9/1-29, KESB-act. 14/1-545, KESB-act. 16/1-509) nach Eingang der Beschwerde vom 19. August 2019 beigezogen (act. 4).

E. 18

Uhr, bei bzw. mit seinem Vater. Weihnachten 2021 (24./25./26. Dezember 2021) und Pfingsten 2022 verbringt E. _____ demzufolge bei seinem Vater, das Neujahr 2021/2022

und die Ostern 2022 verbringt E._____ bei seiner Mutter.

E. 19

Februar 2019 die Aufgaben der Beiständin (KESB-act. 16/457 S. 20). Diese Aufgaben sind an die neue Situation anzupassen. Zu den Aufgaben der Mutter als Obhutsinhaberin gehört es, den Kontakt von E._____ zu seinem Vater zu fördern und die angeordnete Besuchsregelung einzuhalten bzw. allenfalls später mit dem Vater auch selbständige Besuchsregelungen zu treffen, die spontanen Vorhaben von E._____ Rechnung tragen. Ein Beistand soll deshalb im Sinne des letzten Aufzählungszeichens von Dispositivziffer 9 des Entscheides der KESB die Eltern in diesen gemeinsamen Bemühungen unterstützen. Er bzw. sie soll mit den Eltern und E._____ im einverständlichen Rahmen den konkreten Gegebenheiten und den mit fortschreitendem Alter zunehmend eigenen Wünschen von E._____ Rechnung tragende Besuchspläne ausarbeiten. Die Beistandsperson soll auch allfällige Spannungen zwischen den Eltern auffangen. Die in Dispositivziffer 9 des Entscheides der KESB (zweites Aufzählungszeichen) umschriebene Aufgabenstellung, die der Bezirksrat bestätigt hat, und gemäss der der Beistand die persönliche, emotionale und schulische Entwicklung von

- 46 - E._____ (in Zusammenarbeit mit den involvierten Fachpersonen) zu begleiten und zu überwachen hat, ist (zu) pauschalisiert gefasst. Ein Überwachen im Sinne des Ausübens von Kontrolle ist in diesen Lebensbereichen von vornherein nicht machbar. Die Beiständin hält anlässlich der Anhörung vom 1. Oktober 2020 fest, sie würde sagen, E._____ bekomme Probleme in einer Regelklasse mit 25 Schülern im Raum Zürich (Prot. S. 153 oben). Es könnte sein, dass er überfordert sei, weil er nicht mehr die Unterstützung bekomme, die er in einer Kleinklasse bekomme, dass E._____ untergehe, er sei noch nie in einem grossen sozialen Gefüge gewesen, das dürfe man nicht unterschätzen (Prot. S. 153). Diese Bedenken sind ernst zu nehmen. Die Beistandsperson soll den Eltern Hilfe geben in schulischen und erzieherischen Belangen von E._____, die Mutter unterstützen bei der Anmeldung in die neue Schule, sie proaktiv in vermittelnden Gesprächen auf mögliche Hilfsangebote für E._____ aufmerksam machen und - falls notwendig - unterstützende Angebote in die Wege leiten. Entsprechend soll der Beistand auch betraut werden, E._____ in schulischen Belangen zur Seite zu stehen und für ihn Ansprechperson zu sein. Als Ansprechperson für die Schule soll der Beistand bzw. die Beiständin dann zur Verfügung stehen, falls sich zeigen sollte, dass die Mutter in schulischen Belangen überfordert zu sein scheint.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.